



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 73 Gemeinsame Schulfilmvorführungen (10.3.20).

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

von einem gemeinnützigen Verein veranstalteten Kindervorstellung 70 Kinder den Tod gefunden, weil bei dem Saalausgang und auf der Treppe ein Teil der Kinder zu Fall kam und die Nachdrängenden über sie hinwegstürmten.

Indem ich den Runderlaß vom 23. 7. 1906 — U III A 1750 U II — (Zentralbl. Seite 657)\*) erneut in Erinnerung bringe, beauftrage ich die Regierungen, Provinzialschulkollegien, die Aufmerksamkeit der Schulleiter auch auf die Veranstaltungen außerhalb der Schule zu lenken, an denen die Schulkinder teilnehmen.

Ich vertraue darauf, daß die Schulleiter, soweit möglich, ihr Augenmerk darauf richten werden, ob bei solchen Veranstaltungen auch die nötigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Unglücksfällen getroffen werden, und insbesondere, ob für ausreichende Aufsicht gesorgt ist. Erforderlichenfalls werden die Schulleiter mit den Lehrerkollegien über die Maßnahmen zu beraten haben, die von seiten der Schule getroffen werden können, um derartigen Unglücksfällen vorzubeugen.

Der Erlaß ist durch Umdruck nicht bekanntgegeben.

An die Regierungen. — An die Provinzialschulkollegien zur Kenntnis und, soweit erforderlich, zur weiteren Veranlassung.

**\*) Verhalten der Kinder bei Feuersgefahr.**

72

Bei gegebener Veranlassung ist in Frage gekommen, ob in den Schulen Vorkehrungen getroffen sind, die Kinder für den Fall einer Feuersgefahr an schnelles und doch geordnetes Verlassen der Schulzimmer und Schulgebäude zu gewöhnen.

Die Königliche Regierung wolle ihre Aufmerksamkeit erneut dieser Angelegenheit zuwenden, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen ist. Es wird zu erwägen sein, welche Anordnungen nach der bezeichneten Richtung hin etwa zu treffen sind. Auch würde darauf zu achten sein, daß ihre Ausführung geübt und durch gelegentliche Wiederholungen befestigt wird.

An die Königlichen Regierungen.  
Abschrift zur Kenntnisnahme und, soweit dies erforderlich erscheint, zur weiteren Veranlassung.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

**Zusammenschluß der Schulen für Lehrfilmvorführungen**  
[vgl. lfd. Nr. 75 u. 77].

73

RdErl. d. MfWKuV. vom 10. 3. 1920 — U IV 7844. U II.

U II W. U III A I.

(ZBIUV. S. 294.)

Das laufende Lichtbild erweist sich zur Veranschaulichung von Bewegungsvorgängen und zur Verdeutlichung solcher Gegenstände, die im Entstehen leichter erkannt werden als im fertigen Zustande, als ein Lehrmittel von wachsender Bedeutung. Es empfiehlt sich daher, in weiterem Umfange die Möglichkeit der Vorführung von Lehrfilmen bei Veranstaltungen für die Jugend zu schaffen.

Dazu ist nach den baupolizeilichen Vorschriften ein feuersicherer, abgeschlossener, kleiner Raum mit einem ins Freie gehenden Fenster notwendig, in dem der Vorführungsapparat untergebracht wird. Solche Räume werden sich bei Neubauten oder Umbauten und selbst bei großen Reparaturbauten in vielen Fällen ohne erhebliche Kosten herstellen lassen. Im Einverständnis mit den Herren Ministern für Volkswohlfahrt, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ersuche ich, bei allen Bauprojekten großen Umfanges einschließlich größerer Reparaturen an Schulgebäuden oder an Gebäuden für Zwecke der Jugendpflege zu prüfen, ob sich nicht ein solcher Filmraum dabei mitanlegen läßt.

Die Beschaffung der Vorführungsapparate wird wegen der nicht unerheblichen Kosten für viele Schulunterhaltungspflichtige und Jugendpflegeeinrichtungen nicht leicht sein. Dazu kommt, daß die Apparate auch für eine und dieselbe Schule oder Jugendpflegestelle nicht dauernd gebraucht werden. Zur Ermöglichung der Anschaffung von Apparaten wird es sich deshalb empfehlen, daß sich Träger der Schulunterhaltungslasten zu gemeinschaftlicher Erwerbung und Ausnutzung der Vorführungsapparate zusammenschließen. So steht z. B. dem nichts entgegen, daß sich die Schulverbände eines Kreises zu diesem Zwecke miteinander verbinden, und es ist auch unbedenklich, wenn sich an einer solchen Verbindung Unterhaltungsträger kommunaler höherer und mittlerer Schulen oder Einrichtungen der Jugendpflege oder Träger von Fach- und Fortbildungsschulen beteiligen.

Der gleiche Zusammenschluß wird auch für die Beschaffung der Lehrfilme in Frage kommen können. Die Filme können entweder käuflich erworben oder entliehen werden. Werden sie käuflich erworben, so empfiehlt es sich, daß die zusammengeschlossenen Verbände eine gemeinschaftliche Sammelstelle unterhalten; auch das Entleihen kann gemeinschaftlich durch die zusammengeschlossenen Schulunterhaltungsträger erfolgen. Auf feuersichere Unterbringung der Filme wird besonders Bedacht zu nehmen sein. Für die Auswahl der zu erwerbenden oder zu entleihenden Filme ist die bei dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin eingerichtete Bildstelle die geeignete Beratungsstelle (Berlin W 35, Potsdamer Straße 120). Die von dieser Stelle ausgestellten Prüfungsbescheinigungen haben für die Verwaltungsbereiche der Ministerien für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, des Innern, für Volkswohlfahrt, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe amtliche Geltung. (S. Erlaß vom 3. 4. 1919 — U IV Nr. 5642 U I usw. — Zentralbl. S. 400.) [vgl. lfd. Nr. 70].

Die Schulaufsichtsbehörden veranlasse ich, der Verwendung der Lehrfilme ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf den Zusammenschluß von Schulunterhaltungsträgern zum gemeinschaftlichen Bezug von Vorführungsapparaten und Filmen hinzuwirken. Die den Schulunterhaltungsträgern dadurch entstehenden Kosten gehören, da es sich um die Beschaffung von Lehrmitteln handelt, zu den Schulunterhaltungskosten, zu denen bei Volksschulen in geeigneten Fällen den Schulunterhaltungspflichtigen Ergänzungszuschüsse gewährt werden können. Sollten sich hinsichtlich der Herstellung von Vorführungsräumen oder des Zusammenschlusses zum gemeinsamen Bezug von Apparaten unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben, so kommt in Frage, mit geeigneten Lichtspielbühnen Abkommen auf Bereitstellung ihrer Räume und Apparate zur Vor-

führung von Lehrfilmen zu treffen. Nach einem Jahr ist mir über den Erfolg der dortigen Bemühungen zu berichten.

An sämtliche Regierungen\*).

\*

\*) Die Provinzialschulkollegien haben Abschrift des Erlasses zur Kenntnisnahme mit dem Hinzufügen erhalten, daß wegen der staatlichen höheren Lehranstalten besondere Verfügung vorbehalten bleibt.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung. Dabei ist Ziffer 7 Abs. 2 der in dem Erlaß vom 22. 4. 1913 — U III B 7052 — aufgestellten Grundsätze für die Verwendung des Jugendpflegefonds (vgl. das Buch „Jugendpflege“, Seite 23) sorgsam zu beachten. Die nach Jahresfrist über den Erfolg der Bemühungen zu erstattenden Berichte sind dem Minister für Volkswohlfahrt einzureichen. Abschrift der Berichte ist mir vorzulegen.

\*

### Förderung des Lehrfilms.

RdErl. d. RMdI. an die Länderregierungen vom 18. 9. 1920  
— III 5711 —.

Der Wert des Lehrfilms ist bei allen maßgebenden Schul- und Staatsbehörden im In- und Auslande uneingeschränkt anerkannt. In der praktischen Ausnutzung ist das Ausland weit voran: Frankreich, England, Amerika, die Schweiz und Italien haben den Lehrfilm bereits in den Schulen eingeführt, in Amerika werden sämtliche Lehranstalten mit Vorführungsapparaten ausgestattet.

In Deutschland scheint die Kenntnis von Wert und Umfang der Lehrfilmbewegung noch nicht allenthalben genügend verbreitet. Ich darf deshalb auf den die Verwertung des Lehrfilms und die Beschaffung von Vorführungsapparaten betreffenden Erlaß des Preussischen Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10. 3. 1920 — U IV 7844. U II. U II W. U III A 1 [vgl. lfd. Nr. 73] — verweisen, den ich in Abschrift mit der Anregung beifüge, auch im dortigen Amtsbereich, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, in ähnlicher Weise vorzugehen.

\*

### Veranstaltungen für Schulkinder.

RdErl. d. MfWKuV. vom 3. 5. 1921 — U III A 752. U II. U IV.  
(ZBIUV. S. 238.)

Bei der Veranstaltung eines Vortrages für Kinder, der in einem Schullichtbildaale stattfinden sollte, ist es dadurch zu einem schweren Unglücksfall gekommen, daß für einen Raum, der 150 bis 180 Plätze faßt, 400 Eintrittskarten versandt und Einladungen an 25 Schulen verschickt worden sind, ohne daß die Leiter der Schulen von der Veranstaltung benachrichtigt waren und ohne daß für genügende Aufsicht gesorgt war. Eine große Zahl von Kindern hatte sich schon stundenlang vor der in der Einladung bezeichneten Zeit eingefunden und drängte in den zum Lichtbildaale führenden Gang. In diesem wurden bald die Kinder so eng zusammengedrückt, daß viele ohnmächtig wurden. Fünf Kinder haben in dem engen Gang